



Bei Bedarf sind
regionale Ausnahme-
regelungen möglich

► Heilmittelverordnung

G-BA beschließt verbindliche 28-Tage-Frist und ermöglicht regionale Ausnahmeregelungen

! Auch nach dem 01.10.2020 wird die Frist für den spätesten Behandlungsbeginn 28 Tage betragen. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 17.09.2020 beschlossen (Pressemitteilung des G-BA vom 17.09.2020 online unter [iww.de/s4073](https://www.iww.de/s4073); Beschlusstext online unter [iww.de/s4132](https://www.iww.de/s4132)). Der Beschluss schließt die Lücke, die durch die Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) auf den 01.01.2021 entstanden war (PP berichtete online unter [iww.de/pp](https://www.iww.de/pp), Abruf-Nr. 46844855). |

Mit gleichem Beschluss wurden regionale Ausnahmeregelungen für den Fall ermöglicht, dass die Corona-Infektionszahlen zu stark ansteigen. Der G-BA darf für Heilmittelbehandlungen folgende Ausnahmen in Kraft setzen:

- Behandlungen können auch per Video stattfinden, sofern dies medizinisch sinnvoll und der Patient damit einverstanden ist.
- Vertragsärzte dürfen Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Heil- und Hilfsmittel auch nach telefonischer Anamnese ausstellen. Voraussetzung ist, dass der Arzt den Patienten aufgrund derselben Erkrankung im Rahmen der Erstverordnung persönlich untersucht hat.

► Arbeitsrecht

Qualifiziertes Arbeitsendzeugnis muss das Austrittsdatum tragen, nicht das Erstellungsdatum

! Das Zeugnisdatum, mit dem ein qualifiziertes Arbeitsendzeugnis versehen wird, muss den Tag bezeichnen, an dem das Arbeitsverhältnis rechtlich beendet ist, und nicht den Tag, an dem das Zeugnis tatsächlich ausgestellt wurde (Landesarbeitsgericht [LAG] Köln, Beschluss vom 27.03.2020, Az. 7 Ta 200/19). |

Im Arbeitsleben hat sich inzwischen die Gepflogenheit etabliert, in ein Arbeitszeugnis als Zeugnisdatum das Datum der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufzunehmen. Dieses Vorgehen wird u. a. von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gebilligt. Sie schafft zum einen Rechtssicherheit, zum anderen beugt sie der Gefahr von Spekulationen vor, ob zwischen den Arbeitsvertragsparteien ein Streit über Erteilung und Inhalt des Zeugnisses ausgetragen worden ist. Solche Spekulationen können entstehen, wenn zwischen dem rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Erstellung des Zeugnisses längere Zeit verstrichen ist.



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Arbeitszeugnisse: Welche Formulierungen sind zulässig?“ (PP 09/2016, Seite 11)
- „Arbeitszeugnis: LAG Mecklenburg-Vorpommern präzisiert formale Anforderungen“ (PP 12/2019, Seite 17)